

Dokument 1 von 1

Zeitschrift für Finanzmarktrecht



ZFR 2018/80

ZFR 2018, 166
Heft 4 v. 27.04.2018
Beiträge

Was sind IBIPs?

Julia Baier
Universität Salzburg

Der Unionsgesetzgeber kennt besondere Versicherungsprodukte: die sog Versicherungsanlageprodukte bzw - englisch - "insurance-based investment products", kurz IBIPs. Diesen speziellen Versicherungsprodukten widmet er in der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD ein eigenes Kapitel mit Sonderregelungen. Weiters erfasst er sie - neben verpackten Anlageprodukten - mit der PRIIP-VO, die anlässlich ihres Vertriebs die Erstellung eines Basisinformationsblattes vorschreibt. Welche Versicherungsprodukte als IBIPs einzustufen sind und folglich den genannten Bestimmungen unterliegen, ist zum Teil noch nicht geklärt. Der vorliegende Beitrag versucht, etwas Klarheit zu schaffen.

1. Einleitung

Die IDD,¹ welche den Vertrieb von Versicherungsprodukten regelt, sieht für sog Versicherungsanlageprodukte eigene Regelungen vor, die zusätzlich zu den für den Vertrieb sämtlicher Versicherungsprodukte geltenden Bestimmungen zu beachten sind. Neben den allgemeinen Vorgaben für den Versicherungsvertrieb sind also beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten noch weitere Vorgaben - konkret weitere Wohlverhaltens- und Informationspflichten - zu beachten. Diese finden sich in Kapitel VI² (Art 26 ff) der IDD. Unabhängig davon³ erfasst die PRIIP-VO,⁴ die die Erstellung eines Basisinformationsblattes für PRIIPs, also für "packaged retail and insurance-based investment products",⁵ und die Bereitstellung dieser Basisinformationsblätter regelt, neben verpackten Anlageprodukten auch Versicherungsanlageprodukte. Andere Versicherungsprodukte werden von der PRIIP-VO nicht erfasst. Der Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten bzw IBIPs unterliegt somit umfangreichen Sondervorgaben, was, verglichen mit sonstigen Versicherungsprodukten, teils erheblichen Mehraufwand beim Vertrieb bedeuten dürfte. Gerade aus diesem Grund erscheint es für die Praxis wichtig, IBIPs von sonstigen Versicherungsprodukten abzugrenzen bzw zu wissen,

Baier, Was sind IBIPs?, ZFR 2018, Seite 166

welche der am Markt vorhandenen Produkte als IBIPs einzustufen sind.

Eine Abgrenzung erweist sich allerdings als schwierig. Über den Umfang des Begriffs des IBIP herrscht bislang in der Lit keine Einigkeit. Welche Produkte darunterfallen, ist jedenfalls zum Teil strittig.⁶ Im Besonderen viel diskutiert ist die Frage, ob die - in Deutschland sowie in Österreich bestehende, in anderen Ländern teilweise weniger bekannte - "klassische Kapitallebensversicherung" als IBIP einzustufen ist.⁷ Die IDD definiert den Begriff des Versicherungsanlageprodukts zwar in Art 2 Abs 1 Z 17. Die Definition lässt aber einerseits Interpretationsspielraum,⁸ andererseits besteht Uneinigkeit dahin gehend, welche Produkte der Unionsgesetzgeber teleologisch tatsächlich als Versicherungsanlageprodukte erfassen wollte. Dies führt zu den genannten Unsicherheiten. Einigkeit besteht dahingehend, dass das Verständnis des IBIP nach der IDD mit jenem nach der PRIIP-VO identisch ist.⁹

Die folgenden Ausführungen sollen an die Diskussion zum Umfang des Begriffs IBIP anknüpfen und einen Beitrag dazu leisten, welche Produkte als IBIPs einzureihen sind.

2. Die Definition des Begriffs IBIP

Ein Blick auf die Definition des Begriffs "Versicherungsanlageprodukt" bzw "IBIP" in Art 2 Abs 1 Z 17 IDD zeigt, dass sich diese Umschreibung, die in der Form eines Grundtatbestandes mit Ausnahmen aufgebaut ist, weitestgehend mit jener deckt, die dem Begriff "Versicherungsanlageprodukt" im Sinne der PRIIP-VO letztendlich beigemessen werden kann. Dort findet sich in Art 4 Nr 2 eine Definition des Begriffs "Versicherungsanlageprodukt", die dem Grundtatbestand in der IDD entspricht. Der so festgelegte Begriff ist aber um die in Art 2 Abs 2 PRIIP-VO genannten Ausnahmen vom Anwendungsbereich der VO zu reduzieren, welche den Ausnahmen der IDD entsprechen. Letztendlich sind in beiden Rechtsakten die erfassten Produkte in gleicher Weise umschrieben. Einhellig wird davon ausgegangen, dass auch ein gleiches Auslegungsverständnis zugrunde zu legen ist.¹⁰ Einerseits wird dies auf die Parallelität der Umschreibung gestützt, andererseits wird ein diesbezüglicher Wille des Unionsgesetzgebers auch aus der historischen Entwicklung der Definitionen abgeleitet.¹¹

Solange vonseiten der EU weder eine Klarstellung bezüglich der Auslegung fragwürdiger Passagen der Definition im Anwendungsbereich der PRIIP-VO noch im Rahmen der IDD erfolgt, ist mit der Feststellung der Vergleichbarkeit freilich nicht viel gewonnen.

3. Hintergrund der Sonderregelungen für Versicherungsanlageprodukte

Für die Auslegung des Begriffes IBIP bzw für die konkretere Betrachtung, welche Produkte unter den Begriff zu reihen sind, schadet es nicht, zunächst einen Blick auf die Hintergründe zu werfen, weshalb der Unionsgesetzgeber eigene Bestimmungen für Versicherungsanlageprodukte als besondere Versicherungsprodukte erlassen hat.

Zur IDD: Wie sich aus ErwGr 56 zur IDD¹² ergibt, sah der Unionsgesetzgeber das Problem, dass Versicherungsanlageprodukte oftmals als Alternative oder Ersatz zu Finanzinstrumenten im Sinne der MiFID angeboten würden. Mit den speziellen Regelungen für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten in der IDD sollte ein kohärenter Anlegerschutz gewährleistet und Aufsichtsarbitrage vermieden werden.¹³ Die Spezialregelungen für IBIPs in der IDD waren also dem Anlageaspekt der betroffenen Produkte und der diesbezüglichen Ähnlichkeit mit den Finanzinstrumenten gemäß MiFID gewidmet.¹⁴

Zur PRIIP-VO: Die Erfassung von Versicherungsanlageprodukten durch die PRIIP-VO beruht zwar auch auf deren Charakter als Anlageprodukte, stellt aber nicht allein darauf ab, sondern erfasst IBIPs - und auch die sog verpackten Anlageprodukte - deshalb mit ihren Bestimmungen zur Erstellung eines Basisinformationsblattes, weil es sich dabei um solche Investitionsmöglichkeiten handelt, die für Kleinanleger undurchsichtig, somit im Speziellen gefährlich sind. Nach ErwGr 6 der PRIIP-VO sollen solche Investitionsmöglichkeiten von der VO erfasst sein, bei denen der dem Kleinanleger zurückzuzahlende Betrag aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Kleinanleger erworben werden, Schwankungen unterliegt. Der Unionsgesetzgeber stuft auch IBIPs derart ein. Durch die Regelungen der VO soll es Kleinanlegern ermöglicht werden, die grundlegenden Merkmale und Risiken von Produkten dieser Art zu verstehen und

Baier, Was sind IBIPs?, ZFR 2018, Seite 167

zu vergleichen.¹⁵ Mit der Erstellung und Verwendung von Basisinformationsblättern sollte das Vertrauen in die erfassten Produkte - die PRIIPs - hergestellt werden.

Im Grunde ist damit mE der Maßstab, an dem zu messen ist, ob ein Produkt unter die Bestimmungen der IDD für Versicherungsanlageprodukte fällt, und jener, an dem zu messen ist, ob es unter die PRIIP-VO fällt, hinsichtlich des *telos* der Bestimmungen ein anderer. Im Rahmen der IDD kommt es auf eine Vergleichbarkeit mit Finanzinstrumenten des MiFID-Reglungsbereiches an. Dazu zählen aber auch Produkte außerhalb des Anwendungsbereichs der PRIIP-VO, also nicht verpackte Finanzinstrumente. Im Rahmen der PRIIP-VO kommt es hingegen auf die Abhängigkeit von Referenzwerten oder auf die Entwicklung von Vermögenswerten an, die nicht direkt vom Kleinanleger erworben werden. Die parallele Definition der Versicherungsanlageprodukte in den beiden Rechtsakten steht dazu mE in einer gewissen Diskrepanz. Grundsätzlich wird man wie die hA davon auszugehen haben, dass beide Rechtsakte dieselben Produkte umfassen. In Einzelfällen könnte mE aber zu erwägen sein, wegen des unterschiedlichen *telos* beider Regelungen für Versicherungsanlageprodukte im jeweiligen Regelungskomplex doch differenzierend zu argumentieren.

4. Vom Begriff erfasste und nicht erfasste Produkte

Welche - der bislang am Markt bestehenden - Versicherungsprodukte werden nun vom Begriff "Versicherungsanlageprodukt" erfasst?

4.1. Fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen

Einigkeit besteht weitgehend darüber, dass fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen Versicherungsanlageprodukte sind.¹⁶ Sie fallen in jedem Fall unter den Wortlaut des Grundtatbestands der Definition, da sie einen Fälligkeits- bzw Rückkaufswert bieten, der Marktschwankungen ausgesetzt ist. Fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen waren wohl auch diejenigen Produkte, die der Unionsgesetzgeber vordergründig vor Augen hatte, als er die Sonderregelungen für Versicherungsanlageprodukte schuf.¹⁷ Vereinzelt wird vorgebracht, dass nicht jegliche fonds- oder indexgebundene Lebensversicherung unter den Tatbestand des Versicherungsanlageproduktes fällt. Dabei wird letztendlich darauf abgestellt, ob bzw inwieweit das Versicherungsprodukt eine Garantie bietet und dadurch hinsichtlich der Sicherheit für den Kunden eher einer sog klassischen Lebensversicherung ähnelt.¹⁸ Die darauf abstellenden Stimmen wollen die klassische Kapitallebensversicherung - ungeachtet einer Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Grundtatbestandes - nicht unter den Begriff der Versicherungsanlageprodukte reihen. ME sind sämtliche fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungen, genauso wie klassische Kapitallebensversicherungen, unter den Grundtatbestand des Begriffes einzureihen - dazu noch sogleich. Nicht als Versicherungsanlageprodukt zu qualifizieren könnten fonds- und indexgebundene Lebensversicherungsprodukte nur dann sein, wenn sie einen der Ausnahmetatbestände erfüllen.

4.2. Ausnahmetatbestand lit a - Nichtlebensversicherungsprodukte

Der Ausnahmetatbestand der lit a ist im Sinne des vorigen Satzes für fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen jedenfalls nicht relevant. Lit a verweist gerade auf Nichtlebensversicherungsprodukte, auf jene im Anhang zur Solvency II-RL¹⁹. Nichtlebensversicherungsprodukte sind somit keine Versicherungsanlageprodukte. Dazu gehören alle Schadensversicherungen sowie die Kranken- und Unfallversicherungen.²⁰ Auch die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr ist vom Ausnahmetatbestand erfasst,²¹ selbst wenn sie kapitalbildende Elemente umfasst und somit mit einem Anlageprodukt zu vergleichen wäre oder grundsätzlich als eine gewisse Alternative zu anderen Anlageprodukten angeboten werden könnte.²² Der Unionsgesetzgeber wollte offensichtlich nur (bestimmte) *Lebensversicherungsprodukte* als Versicherungsanlageprodukte erfassen. Wenn man bedenkt, dass die Sonderregelungen der IDD zu Versicherungsanlageprodukten den "Anlagecharakter" bestimmter Versicherungsprodukte erfassen sollten und die PRIIP-VO gerade eine Spezialrechtsetzung für (bestimmte) Investmentprodukte ist, ist es nicht ganz verständlich,²³ weshalb der Unionsgesetzgeber nur Lebensversicherungen mit Anlagecharakter behandeln wollte und nicht auch Produkte anderer Zweige mit Anlagecharakter.

4.3. Ausnahmetatbestand lit b - reine Risikolebensversicherungen

Von den Lebensversicherungsprodukten werden mit lit b wiederum solche ausgenommen, die nur im Todesfall oder im Fall von Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen leisten. Darunter fallen die reinen Risikolebensversicherungen.²⁴ Auch solche Risikolebensversicherungen, die einen

Baier, Was sind IBIPs?, ZFR 2018, Seite 168

Rückkaufswert bieten, sind keine Versicherungsanlageprodukte: Sie fallen zwar - wenn der Rückkaufswert Marktschwankungen unterliegt - unter den Wortlaut des Grundtatbestands, sind aber keine *Anlageprodukte*, also Produkte, die ein Kunde - auch - zur Geldanlage erwirbt.²⁵ Der Rückkaufswert dient nicht der Anlage von Kapital, sondern kommt aufgrund besonderer Beitragskalkulation zustande.²⁶ Im Übrigen ist die Zahlung des Rückkaufswerts mE keine vertragliche Leistung iSd lit b, da sie zwar durchaus vereinbart sein kann, jedoch nur bei Kündigung des Vertrages anfällt und somit keine eigentliche Leistung aus dem Versicherungsverhältnis darstellt.

4.4. Ausnahmetatbestand lit c - nach nationalem Recht anerkannte Altersvorsorgeprodukte

Sind die bisher genannten Ausnahmetatbestände nicht viel diskutiert, sondern eher als klar bezeichnet, stellt sich der Ausnahmetatbestand der lit c als durchaus unklar dar. Strittig ist insb, wann ein Altersvorsorgeprodukt als "nach nationalem Recht anerkannt" gilt.

In Deutschland ist in jedem Fall anerkannt, dass die dort bestehenden Riester- und Rürup- (auch Basis-)Renten unter die lit c fallen²⁷ und somit keine IBIPs sind. Bei diesen handelt es sich um Versicherungen, die nach dem AltZertG²⁸ als solche festgestellt wurden, die die Zertifizierungskriterien dieses Gesetzes einhalten. Die genannten Kriterien laufen

darauf hinaus, dass mit den Verträgen die Sicherstellung eines lebenslangen Einkommens im Ruhestand gewährleistet wird.²⁹ Mit der Zertifizierung, die mittels Verwaltungsakt geschieht, wird diesen Produkten nach dem deutschen Recht eine steuerliche Privilegierung zuteil. Vielfach wird darauf abgestellt, dass die Anerkennung durch das nationale Recht im Sinne der IDD durch die steuerliche Privilegierung stattfindet. ME zutreffend³⁰ ist es aber, dass bereits der Verwaltungsakt der Feststellung des Vorliegens der Zertifizierungskriterien das Tatbestandsmerkmal "nach nationalem Recht anerkannt" erfüllt, da damit den Produkten von Gesetzes wegen die Eigenschaft des Gewährens von Einkommen im Ruhestand attestiert wird.

Dennoch kann wohl auch eine bloß steuerliche Privilegierung ohne vorherige Feststellung mittels Verwaltungsakt das Tatbestandsmerkmal der Anerkennung nach nationalem Recht erfüllen. Die Anerkennung nach nationalem Recht muss nicht auf einem formalen Akt beruhen.³¹ Auch etwa eine sich bloß aus dem Gesetz ergebende steuerliche Privilegierung kann für die "Anerkennung" im Sinne der IDD ausreichen, jedoch muss diese Anerkennung, also eben die steuerliche Privilegierung, gerade deshalb gewährt werden, weil es sich bei dem Produkt um eines handelt, das ein Einkommen im Ruhestand gewähren soll, also zur Altersvorsorge dient, der Gesetzgeber es als ein solches Produkt sieht. Der Zweck der Förderung muss somit in der Förderung der Altersvorsorge liegen.³²

In Österreich könnte die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge nach § 108g EStG wohl als ein solches Produkt betrachtet werden.³³ Der aktuell vorliegende Entwurf zum VersVertrG 2017³⁴ als Umsetzungsgesetz zur IDD ändert bei der Definition des Versicherungsanlageprodukts die lit c ab: Dort ist von Produkten, "die *in einem Bundesgesetz unter Verweis auf diese Bestimmung* als Produkte anerkannt sind, die ..." ³⁵ die Rede. Damit wird die Diskussion umgangen, mangels eines Verweises wären demnach prämienbegünstigte Zukunftsvorsorgeverträge gem § 108g EStG nicht vom Ausnahmetatbestand erfasst und somit Versicherungsanlageprodukte nach dem VersVertrG.

Sofern etwa auch fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen nach nationalem Recht als Altersvorsorgeprodukte im eben beschriebenen Sinn anerkannt sind, fallen sie nicht unter den Begriff der Versicherungsanlageprodukte.

4.5. Ausnahmetatbestand lit d - amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme

Der Ausnahmetatbestand der lit d - amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme, die in den Anwendungsbereich der RL 2003/41/EG³⁶ oder der RL 2009/138/EG³⁷ fallen - wird wenig diskutiert. In Österreich werden unter diesen Tatbestand etwa die Betriebspensionen nach § 2 BPG, die in Form einer Lebensversicherung gewährt werden, eingereiht, also insb die betriebliche Kollektivversicherung, die Direktversicherung und die Pensionsrückdeckungsversicherung.³⁸ Es zeigt sich, dass das Kriterium der "amtlichen Anerkennung" auch dann als gegeben erachtet wird, wenn eine gewisse gesetzliche Anerken-

Baier, Was sind IBIPs?, ZFR 2018, Seite 169

nung erfolgt.³⁹ Dies steht zumindest im Einklang mit ErwGr 7 zur PRIIP-VO, in dem lediglich auf einen nach nationalem Recht anerkannten Zweck zur Einkommengewährung im Ruhestand abgestellt wird und nicht auf eine "amtliche Anerkennung" in engem Sinn.⁴⁰ Es wird auch durchaus durch die englische Sprachfassung unterstützt, die von "officially recognised" spricht und somit nicht einen behördlichen Akt derart nahelegt wie die deutsche Fassung.

4.6. Ausnahmetatbestand lit e

Unter den letzten Ausnahmetatbestand in der Reihe wird etwa das deutsche Modell der von Unterstützungskassen abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen eingereiht.⁴¹ Für Österreich besteht die Ansicht, dass es derzeit keine Produkte gibt, die unter diese Ausnahme fallen.⁴²

5. Klassische Kapitallebensversicherung - ein IBIP?

Wie bereits kurz angesprochen, ist strittig⁴³ und ein wesentliches Diskussionsthema anlässlich der Frage des Umfangs des Begriffes der Versicherungsanlageprodukte, ob die sog klassische Kapitallebensversicherung, wie sie sich in Österreich und in Deutschland findet, ein Versicherungsanlageprodukt ist und ob anlässlich ihres Vertriebs folglich die Sonderbestimmungen der IDD sowie die Regeln der PRIIP-VO zu beachten sind.

Die klassische Kapitallebensversicherung garantiert dem Versicherungsnehmer eine bestimmte (Mindest-)Leistung im Erlebensfall. Die Leistung richtet sich nach einem vereinbarten Garantiezinssatz für die erbrachten Prämien.⁴⁴ Zur Finanzierung der zu erbringenden Leistungen legt das Versicherungsunternehmen die von den Versicherungsnehmern erhaltenen Prämien (bzw jenen Teil, der als Sparprämie bezeichnet wird, also das, was nach Abzug von Versicherungs-

steuer, Verwaltungskosten und Anteil für das Risiko übrig bleibt) an und erbringt aus den Erträgen die garantierten Leistungen. In der Regel enthält die Leistung des Versicherungsunternehmers bei der klassischen kapitalbildenden Lebensversicherung aber auch noch eine weitere Komponente: eine variable Gewinn- bzw Überschussbeteiligung. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gewinnbeteiligung im Sinne des Gesellschaftsrechts; die variable Gewinnbeteiligung richtet sich danach, wie viel an Überschuss das Versicherungsunternehmen durch die Veranlagung der Prämien der Versicherungsnehmer sowie dadurch erzielt hat, dass der Risikoverlauf sich günstiger gestaltet hat, als durch den Ansatz des Risikoprämienanteils berechnet, bzw dass sich der Kostenverlauf günstiger entwickelt hat, als durch den dafür vorgesehenen Anteil eingeplant. Die Höhe hängt somit auch von den tatsächlichen Kapitalerträgen und damit von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab. Hintergrund für die zusätzliche Leistung in Form der variablen Gewinnbeteiligung ist, dass die Prämien bei der Lebensversicherung großzüig, nämlich mit gewissen Sicherheitszuschüssen, kalkuliert werden müssen, um die Risiken jederzeit abdecken zu können, dies auch dann, wenn etwa die Sterblichkeit steigt. Bei günstiger Entwicklung ergeben sich dabei aber erhebliche Überschüsse über die tatsächlich benötigten Mittel, die den Versicherungsnehmern wieder zugutekommen sollen.⁴⁵ Dies geschieht in Form der variablen Gewinnbeteiligung. Im Grunde genommen kann man damit von einer nachträglichen Prämienkorrektur sprechen.⁴⁶ Die (jährlich) zugewiesenen Gewinnbeteiligungen werden bis zum Auszahlungszeitpunkt ebenfalls wieder veranlagt.

Zumindest dem Wortlaut nach fällt die klassische Kapitallebensversicherung unter den Grundtatbestand der Definition des Versicherungsanlageprodukts.⁴⁷ Sie bietet einen Fälligkeitswert (und auch einen Rückkaufswert), der teilweise (hinsichtlich der Gewinnbeteiligung) indirekt (die Höhe der variablen Leistung hängt vom Überschuss ab, den das Versicherungsunternehmen durch Veranlagung erzielt) Marktschwankungen ausgesetzt ist. Dennoch werden Argumente gegen die Einstufung als Versicherungsanlageprodukt vorgebracht. Zumeist stellen sie auf teleologische Aspekte ab.

Dass der Unionsgesetzgeber in erster Linie fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen vor Augen hatte,⁴⁸ mag zwar stimmen, ist aber allein kein Argument gegen die Einstufung der klassischen Kapitallebensversicherung als IBIP. Wollte er nur diese Produkte erfassen, hätte er die Definition entsprechend formulieren können. Wie bereits angesprochen, beruhen die Sonderregelungen der IDD auf dem Gedanken, dass es Versicherungsprodukte gibt, die als Alternative zu den der MiFID unterworfenen Finanzinstrumenten angeboten werden, die wie diese einen Anlageaspekt aufweisen. Vergleichsmaßstab sind sämtliche Finanzinstrumente gemäß MiFID. Für die PRIIP-VO kommt es (neben dem Anlageaspekt) darauf an, dass es sich um ein kompliziertes, verpacktes Produkt handelt. Auf ein Anlagerisiko, wie

Baier, *Was sind IBIPs?*, ZFR 2018, Seite 170

Alexander Beyer⁴⁹ meint - nach Beyer fehlt es bei der klassischen Kapitallebensversicherung zumindest für die garantierten Versicherungsleistungen an einem echten Anlagerisiko -, kommt es mE bei beiden Rechtsakten nicht an. Dieses macht den Anlagecharakter eines Produkts nicht aus - auch Finanzinstrumente gemäß MiFID können durchaus eine Kapitalgarantie beinhalten.⁵⁰

ErwGr 15 der PRIIP-VO besagt außerdem, dass Basisinformationsblätter nur wesentliche Informationen enthalten sollen, etwa auch, ob ein Kapitalverlust möglich ist. Daraus folgt *e contrario*, dass für Produkte im Sinne der PRIIP-VO, somit auch für Versicherungsanlageprodukte, die Möglichkeit eines Kapitalverlusts keine Voraussetzung ist. Im Übrigen wäre, wenn man ein Verlustrisiko voraussetzte, der Teil der Definition des Versicherungsanlageprodukts sinnlos, der auch ein bloß teilweises Unterliegen unter Marktschwankungen ausreichen lässt.⁵¹

In der DelVO der Kommission zur IDD betreffend Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln, die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten gelten,⁵² werden überdies Versicherungsanlageprodukte definiert, hinsichtlich derer "execution only" erfolgen kann (nicht komplexe Versicherungsanlageprodukte). Hier wird explizit ua darauf abgestellt, dass die Produkte einen vertraglich garantierten Mindestwert bei Fälligkeit aufweisen - sie also eine Kapitalgarantie aufweisen (Art 16). Somit geht also zumindest die Kommission ebenfalls davon aus, dass eine Kapitalgarantie den Charakter als Versicherungsanlageprodukt nicht beseitigt. Auch dass der Versicherungsnehmer bei der klassischen Kapitallebensversicherung keinen Einfluss auf das Investment nehmen kann, spielt mE keine Rolle.⁵³ In der Lit⁵⁴ wird diesbezüglich vorgebracht, es fehle dadurch an einer Investitionsmöglichkeit, die aber für ein IBIP - wie sich aus ErwGr 6 und 7 der PRIIP-VO ergeben solle - gefordert sei. Die genannten Erwägungsgründe können aber auch so verstanden werden, dass nicht eine Einflussnahme auf die Investitionsmöglichkeit innerhalb des Produkts gefordert ist, sondern dass schlicht das Produkt selbst (bzw die Entscheidung für das Produkt) eine Investitionsmöglichkeit - im Sinne einer Möglichkeit zur Anlage von Kapital - darstellen muss. Die klassische Kapitallebensversicherung bietet nun - neben dem Versicherungsaspekt - solch eine Kapitalanlagemöglichkeit. Dass die klassische Kapitallebensversicherung - im Vergleich etwa zu fondsgebundenen Lebensversicherungen - idR zu Vorsorgezwecken verwendet wird, ist kein Argument

gegen die Einordnung unter den Begriff des Versicherungsanlageprodukts. Die Altersvorsorge ist eben ein spezieller Zweck hinter dem allgemeinen Zweck zur Anlage von Vermögen, der aber auch beim Kauf jedes anderen Produkts im Hintergrund stehen kann. Auch dass die Ausnahmetatbestände Altersvorsorgeprodukte ausnehmen, heißt nicht, dass Produkte zur Altersvorsorge generell nicht erfasst sein sollen. Gerade daraus, dass nur bestimmte Altersvorsorgeprodukte ausgenommen sind, lässt sich ableiten, dass Altersvorsorgeprodukte grundsätzlich im Begriff enthalten sein sollten.

Zusammenfassend sprechen mE somit die besseren Gründe dafür, die klassische Kapitallebensversicherung - sowohl nach dem *telos* der IDD als auch nach jenem der PRIIP-VO⁵⁵ - als vom Begriff der Versicherungsanlageprodukte erfasst anzusehen. Dies gilt freilich nur dann, wenn sie nicht einen der Ausnahmetatbestände, speziell jenen der lit c, erfüllen, indem sie etwa gerade *wegen* ihrer Eigenschaft als Altersvorsorgeprodukt steuerlich begünstigt sind.

6. Zusammenfassung

Regelmäßig werden IDD und PRIIP-VO dieselben Produkte als IBIPs erfassen. Im Einzelfall könnte sich aber aufgrund eines im Detail unterschiedlichen *telos* hinter den Rechtsakten anderes ergeben.

Fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen können als Paradebeispiele für IBIPs bezeichnet werden, sofern sie nicht einem der Ausnahmetatbestände des Art 2 Abs 1 Z 17 IDD unterfallen - speziell: sofern sie nicht als nach nationalem Recht anerkannte Altersvorsorgeprodukte gelten. Darüber hinaus sind - entgegen mancher Ansicht in der Lit - auch klassische Kapitallebensversicherungen unter denselben Bedingungen als IBIPs einzustufen. Reine Risikolebensversicherungen sind keine IBIPs.

Nichtlebensversicherungsprodukte können jedenfalls nicht unter den Begriff IBIP gereiht werden, selbst wenn sie einen gewissen Anlagecharakter aufweisen.

1 RL (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 1. 2016 über Versicherungsvertrieb, ABl L 26/19.

2 Kapitel VI "Zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten".

3 Die Vorgaben der PRIIP-VO und jene der IDD sind nebeneinander zu beachten; vgl auch ErwGr 42 zur IDD.

4 VO (EU) 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 11. 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl L 352/1.

5 Zu Deutsch "verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte".

6 *Fenyves in Fenyves/Schauer*, Die neue Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (IDD) 119 (125); *Reiff/Köhne*, VersR 2017, 649 (654).

7 Vgl dazu noch eingehend Punkt 5.

8 So auch *Bürkle*, VersR 2017, 331 (333).

9 Siehe *Fenyves in Fenyves/Schauer*, aaO 119 (121) mwN.

10 Vgl etwa *Fenyves in Fenyves/Schauer*, aaO 119 (121); *Brömmelmeyer*, r+s 2016, 269 (271); *Reiff*, r+s 2016, 593 (600); *Reiff/Köhne*, VersR 2017, 649 (656); *Bürkle*, VersR 2017, 331 (332).

11 Vgl *Bürkle*, VersR 2017, 331 (332). Noch vor Erlass der PRIIP-VO war in der durch die MiFID II einzuführenden Novellierung der Vorgängerrichtlinie der IDD - der IMD - der Begriff des Versicherungsanlageprodukts erstmals kodifiziert worden (Art 91 MiFID II). Diese Novellierung, zu deren Anwendung es letztendlich nie kam, weil sie durch die IDD aufgehoben und ihre Bestimmungen ersetzt wurden, hatte bereits bestimmte zusätzliche Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten vorgesehen. Diese wurden im Rahmen der IDD dann noch erweitert. Die Definition des IBIP in der Novelle zur IMD wurde sodann in die PRIIP-VO übernommen, von wo sie letztendlich in die IDD übertragen wurde. Im Vorschlag für eine neue Versicherungsvermittlerrichtlinie (COM [2012] 360 final) wurde bereits betont, dass der Begriff der Versicherungsanlageprodukte im Einklang mit der Begriffsbestimmung von "Anlageprodukt" in der zu erlassenden VO zu Dokumenten über Schlüsselinformationen (der späteren PRIIP-VO) stehen sollte (vgl *Fenyves in Fenyves/Schauer*, aaO 119 [121] bei FN 8). Auch hieraus lässt sich der Wunsch nach einem Gleichlauf in beiden Regelungskomplexen ableiten.

12 Und auch bereits aus ErwGr 87 MiFID II, mit welcher, wie bereits erwähnt, die mittlerweile überholte Novelle zur IMD eingeführt wurde.

13 Vgl auch COM (2012) 360 final S 2 f; siehe überdies *Ramharter*, ZVersWiss 2016, 221 (224).

14 Vgl ErwGr 56 der IDD.

15 Vgl ErwGr 1 ff der PRIIP-VO.

16 *Fenyves in Fenyves/Schauer*, aaO mwN; *Brömmelmeyer*, r+s 2016, 269 (271); *Reiff*, VersR 2016, 1533 (1542); differenzierter *Reiff/Köhne*, VersR 2017, 649 (656); *Beyer*, VersR 2016, 293 (294).

17 Die fondsgebundene Lebensversicherung wird im Entwurf zur IMD 2, also zur späteren IDD, als Beispiel für Versicherungsanlageprodukte genannt; vgl COM (2012) 360 final S 4; vgl auch *Brömmelmeyer*, r+s 2016, 269 (271).

18 Siehe bei *Reiff/Köhne*, VersR 2017, 649 (656).

19 RL 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit, ABl L 335/1.

20 *Reiff/Köhne*, VersR 2017, 649 (656).

21 Vgl *Baroch Castellví*, VersR 2017, 129 (130).

22 Vgl *Brömmelmeyer*, r+s 2016, 269 (271).

23 So auch *Brömmelmeyer*, r+s 2016, 269 (271).

24 Vgl zB *Reiff*, r+s 2016, 593 (600); *Beyer*, VersR 2016, 293 (294).

25 Dass es sich um Anlageprodukte handelt, kann als eine Grundvoraussetzung für das Greifen der Sonderregelungen der IDD betrachtet werden - der Unionsgesetzgeber hat die Sonderregelungen gerade deshalb vorgesehen, um eine Parallelität im Kundenschutz und Wettbewerb für alle Anlageprodukte zu schaffen (vgl bereits Punkt 3.). Auch im Rahmen der PRIIP-VO ist der Anlagecharakter eine Grundvoraussetzung für deren Anwendbarkeit - die PRIIP-VO wurde gerade deshalb geschaffen, um bestimmte Investmentprodukte zu erfassen. Ihr gesamter Anwendungsbereich betrifft allein solche.

26 Vgl dazu *Baroch Castellví*, VersR 2017, 129 (133).

27 *Brömmelmeyer*, r+s 2016, 269 (271); *Reiff*, r+s 2016, 593 (600); *Reiff/Köhne*, VersR 2017, 649 (656) mwN.

28 Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen dBGBI I S 1310, 1322.

29 Vgl *Baroch Castellví*, VersR 2017, 129 (130 f).

30 Vgl die Ausführungen bei *Baroch Castellví*, VersR 2017, 129 (130 f).

31 So auch *Baroch Castellví*, VersR 2017, 129 (131).

32 Ob man allerdings so weit gehen kann, auch eine Anerkennung als Produkt, das dazu dient, im Ruhestand ein Einkommen zu sichern, durch die Rsp als möglich anzusehen, ist mE fraglich; so aber *Bürkle*, VersR 2017, 331 (333).

33 Vgl dazu genauer *Fenyves* in *Fenyves/Schauer*, aaO 119 (123 f), der diese allerdings nicht als Altersvorsorgeprodukt einstufen will, da eine Bindungsfrist nur für zehn Jahre besteht; zu möglichen Gegenargumenten für diese Ansicht *Fenyves*' vgl *Baroch Castellví*, VersR 2017, 129 (131).

34 331/ME 25. GP.

35 Hervorhebung durch die Verfasserin.

36 RL des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. 6. 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABI L 235/10.

37 Also wiederum Solvency II.

38 *Fenyves* in *Fenyves/Schauer*, aaO 119 (125).

39 Ähnlich auch die Ansicht in Deutschland; vgl *Baroch Castellví*, VersR 2017, 129 (131 f).

40 Vgl *Baroch Castellví*, VersR 2017, 129 (132).

41 *Baroch Castellví*, VersR 2017, 129 (132); *Reiff/Köhne*, VersR 2017, 649 (656).

42 Vgl *Fenyves* in *Fenyves/Schauer*, aaO 119 (125).

43 Dafür *Fenyves* in *Fenyves/Schauer*, aaO 119 (122) mwN; *Mönnich* in *Gisch/Kronsteiner/Riedlperger*, Versicherungsvermittlung in Österreich (2013) 129 (137); *Brömmelmeyer*, r+s 2016, 269 (271); dagegen *Reiff*, r+s 2016, 593 (600 ff); *Reiff/Köhne*, VersR 2017, 649 (657); *Beyer*, VersR 2016, 293 (294 f); *Bürkle*, VersR 2017, 331.

44 Vgl *FMA*, Informationsbroschüre zur Lebensversicherung, abrufbar unter

<https://www.fma.gv.at/fma-themenfokusse/fma-fokus-lebensversicherung/> (19. 2. 2018).

45 Vgl dazu *Gruber*, Rechnungslegungsanspruch des Versicherungsnehmers in der Kapitallebensversicherung? ZFR 2012, 282 (283) (dieser Aufsatz basierte noch auf dem alten VAG vor dem VAG 2016; die Regelung des § 18 Abs 4 VAG alt entspricht dem nunmehrigen § 92 Abs 4 VAG 2016).

46 Vgl *Gruber*, ZFR 2012, 282 (283).

47 Die Erfüllung des Wortlautes bejahend, wenn auch im Ergebnis die klassische Kapitallebensversicherung nicht als Versicherungsanlageprodukt einstufend, *Reiff*, r+s 2016, 593 (600 f); auch *Beyer*, VersR 2016, 293 (294); vgl auch *Reiff/Köhne*, VersR 2017, 649 (657).

48 Vgl bereits bei FN 17.

49 *Beyer*, VersR 2016, 293 (294 f).

50 Insoweit ist es nicht von Relevanz, dass bei klassischen Lebensversicherungen ein Sicherheitsnetz besteht, worauf aber *Bürkle*, VersR 2017, 331 (334), hinauswill.

51 IdS auch *Baroch Castellví*, VersR 2017, 129 (135) mwN.

52 DelVO (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. 9. 2017 zur Ergänzung der RL (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln, ABI L 341/8.

53 AA aber *Reiff*, r+s 2016, 593 (602); *Reiff/Köhne*, VersR 2017, 649 (657); *Beyer*, VersR 2016, 293 (295).

54 Vgl *Reiff*, r+s 2016, 593 (602).

55 Vgl dazu oben bei Punkt 3.